

FBG Main-Spessart West e.V.

Rodenbacher Str.126
97816 Lohr am Main
Tel.: 09352/6055638
Fax: 09352/6055639
E-Mail: info@fbg-msp-west.de

Geschäftsführer:
Thorsten Schwab 0151/25735506



**Forstbetriebsgemeinschaft
Main-Spessart West e. V.**

Waldpflegevertrag

Zwischen dem

Waldbesitzer: _____

und der

Forstbetriebsgemeinschaft Main-Spessart West e.V.

vertreten durch den 1. Vorsitzenden

Stefan Pfeuffer

Die Forstbetriebsgemeinschaft Main-Spessart West e.V. übernimmt mit Wirkung vom _____ die treuhänderische Bewirtschaftung auf den in der Anlage 1 aufgeführten Waldgrundstücken laut Grundbuchauszügen und Flurkarten mit einer Forstbetriebsfläche von _____ ha.

Der Vertrag wird gültig, nachdem eine Einweisung in den Grenzverlauf erfolgt ist. Ein entsprechendes Protokoll ist als Anlage Inhalt dieses Vertrages (Anlage 2).

1. Die FBG verpflichtet sich, den Wald sachgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der jeweils gültigen einschlägigen Gesetze (BayWaldG) zu bewirtschaften, mit dem Ziel, einen standortgerechten Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfunktionen des Waldes zu sichern und die Erzeugung von möglichst wertvollem Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten. Die Bewirtschaftung erfolgt gemäß den Leitlinien der Zertifizierung gemäß PEFC.

2. Die Leistungen der FBG für den umfassenden Waldpflegevertrag erstrecken sich auf die Planung, Vergabe, Durchführung bzw. Kontrolle folgender Maßnahmen:

- Festsetzung der Endnutzungsbestände und Auszeichnen derselben
- Festsetzung der Pflegemaßnahmen und Auszeichnen der Durchforstungsbestände, sowie Festlegung des Arbeitsauftrages in Jungbeständen ohne verwertbaren Holzanfall (Kultur- und Jungwuchspflege).
- Festsetzung und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen bei Kalamitätsereignissen (Aufarbeitung, Bekämpfungsmaßnahmen).
- Festlegung der Kulturmaßnahmen und der sonstigen Maßnahmen wie z.B. Erschließung, Wegebau usw.
- Vergabe der Arbeiten an bewährte Unternehmer
- Einweisung und Kontrolle der mit den Betriebsmaßnahmen beauftragten Personen
- Holzaufnahme, Vorbereitung des Holzverkaufs
- Ausschöpfen der jeweils geltenden staatlichen Förderprogramme, insbesondere bei Kultur- und Pflegemaßnahmen im Namen und Auftrag des Waldbesitzers
- Umfassender Waldschutz insbesondere Kontrollbegänge auf Insektenschäden (2x jährlich)
- Weitere Kontrollbegänge bei Erfordernis (Insektenschäden, Katastrophenereignissen) nach gesonderter Abrechnung
- Uneingeschränkte Übernahme der Verkehrssicherungspflicht (je 1 Begang im Laub und ohne Laub)
- Weitere Kontrollbegänge bei Erfordernis (Sturmschäden, Katastrophenereignissen) nach gesonderter Abrechnung

3. Die Leistungen der FBG erstrecken sich nicht auf Grundstücksgeschäfte, Waldbewertungen oder Wildschadensschätzungen.

4. Vor dem Maßnahmenbeginn wird der Waldbesitzer über die durchzuführenden Arbeiten in Kenntnis gesetzt. Bedürfnisse und Anregungen des Waldbesitzers werden, soweit vertretbar und sachgemäß, berücksichtigt.

5. Grundstücksveräußerungen sowie der Erbfall führen zu unmittelbarem Erlöschen des Vertrages und sind der FBG unverzüglich mitzuteilen. Haftungsansprüche, die sich aus der unterlassenen Anzeigepflicht ergeben, trägt der unterzeichnende Waldbesitzer oder sein Rechtsnachfolger.

6. Der Waldbesitzer leistet der FBG für die unter 2. beschriebenen Leistungen jährlich einen Verwaltungskostenbeitrag der jeweils am 01.07. fällig ist.

Der Beitrag berechnet sich wie folgt, für die unter 2. vereinbarten Leistungen:

Mindestsumme Waldpflegevertrag (Fläche unter 1,52 ha) = _____ €

Forstbetriebsfläche _____ ha x Grundbetrag 33 €/ha = _____ €

Nettobetrag: _____ €

+ 19 % MwSt _____ €

= **GESAMTSUMME** _____ €

Die Holzvermarktung erfolgt zu den jeweils gültigen Gebührensätzen der FBG.

Der Beitrag ist auf folgendes Konto einzubezahlen:

Raiffeisenbank Main-Spessart

IBAN: DE20 7906 9150 0008 8482 46

BIC: GENODEF1GEM

7. Die Abrechnung aller Arbeitskräfte und Dienstleistungen erfolgt im Namen und auf Rechnung des Waldbesitzers zu den zwischen der FBG und dem Unternehmer vereinbarten Kostensätzen.

8. Die FBG haftet nicht für Schäden, die dem Waldbesitzer oder Dritten infolge höherer Gewalt oder dem Handeln Dritter (z.B. Unternehmer, Behörden usw.) entstehen, es sei denn, es liegt ihrerseits vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor. Im Übrigen gilt: Wird die FBG für Schäden in Anspruch genommen, die Dritten in Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, so stellt der Waldbesitzer die FBG von solchen

Ansprüchen und etwaigen Prozesskosten frei. Diesbezüglich schließt die FBG eine Haftpflichtversicherung ab.

9. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 3 Jahre. Der Vertrag verlängert sich anschließend stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

10. Der Waldbesitzer bleibt weiterhin Antragsteller und Zuwendungsempfänger für forstliche Fördermaßnahmen nach den jeweils geltenden Förderprogrammen

11. Änderungen erhalten nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich durchgeführt werden.

12. Sobald eine Bestimmung des Vertrages nichtig ist, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Im Übrigen wird die nichtige Vertragsklausel durch eine solche ersetzt, die der Absicht der FBG und des Waldbesitzers am nächsten kommt.

13. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB, des BayWaldG und die geltenden Verordnungen und Richtlinien.

Ort, Datum

Waldbesitzer

1. Vorsitzender

Anhang

- Anlage 1 Flächenverzeichnis
- Anlage 2 Protokoll des Grenzbeganges

Anlage 1 zum Waldpflegevertrag

Flächenverzeichnis

zwischen dem

Waldeigentümer _____

und der **Forstbetriebsgemeinschaft Main-Spessart West e.V.**

Die Forstbetriebsgemeinschaft Main-Spessart West übernimmt die treuhänderische Verwaltung der Bewirtschaftung von folgenden Waldgrundstücken:

Nr.	Gemarkung	Flurname	Flur-Nr.	Fläche in ha	Bemerkung

Sonstige Bemerkungen:

Eine Einweisung in den Grenzverlauf hat zwingend zu erfolgen.

Ort, Datum

Waldbesitzer

Vorsitzender

Anlage 2 zum Waldpflegevertrag

Protokoll über Grenzbezug

Die Forstbetriebsgemeinschaft wurde in den Verlauf der Grenze eingewiesen.

Besondere Feststellungen:

Ort, Datum

Waldbesitzer

Vorsitzender

Entgeltsätze

Leistungen, die zusätzlich zu den unter Punkt 2 aufgeführten Arbeiten anfallen, werden zur Deckung der Personal- und Geschäftsstellenkosten, gemäß der aktuellen Gebührenordnung der Forstbetriebsgemeinschaft Main-Spessart West e.V. abgerechnet.